**Satzung**

**Bienenkorb – Verein zur Förderung und Betreuung von Kindern e.V.**

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Bienenkorb - Verein zur Förderung und Betreuung von Kindern e.V.".
2. Er ist mit der Nummer VR 1068 im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein im Taunus eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Mammolshain unter der Adresse des/ der jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§2 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Verein zur Förderung und Betreuung von Kindern e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Betreuung und Förderung von Kindern in Mammolshain in Ergänzung zum Betreuungsangebot von Kindergarten und Schule.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für Förder- und Betreuungsleistungen können an Mitglieder und Nichtmitglieder Aufwandsentschädigungen bezahlt werden.
6. Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

a) jährliche Beiträge der Mitglieder,

b) Spenden,

c) Einnahmen aus Veranstaltungen,

d) Zuwendungen der Stadt Königstein.

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden. Mehrere Mitglieder einer Familie/eines Haushalts erwerben eine Familienmitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet an den Vorstand des Vereins einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied erhält eine individuelle Mitgliedsnummer.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder bei Ausschluss.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
6. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins, z.B. bei Nicht-Zahlung des Mitgliedbeitrages nach mehrmaliger Aufforderung, erfolgen. Er wird auf Antrag eines Mitgliedes nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.
7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

a) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern.

b) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages verpflichtet.

c) Jedes ordentliche Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

d) Ehrenmitglieder haben Rede- aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Beiträge und Erhebung der Beiträge

1. Der Verein erhebt für das erste Mitglied einer Familie einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Vereinsbeitritt weiterer Familienmitglieder aus demselben Haushalt ist kostenlos (Familienmitgliedschaft). Generell beitragsfrei sind Ehrenmitglieder.
2. Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss behält jeweils seine Gültigkeit, bis über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages ein neuer Beschluss ergeht.
3. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft erst nach Beginn des Geschäftsjahres (während des Jahres) erworben wird.
4. Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr des Austritts wird nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.
5. Das vom Verein bevorzugte Verfahren zur Erhebung der jährlichen Mitglieds­beiträge ist das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Hierzu erteilt das Mitglied dem Verein im Zuge des Vereinsbeitritts ein Lastschriftmandat. Dieses Lastschrift­mandat wird durch eine individuelle Mandatsreferenz und die Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins gekennzeichnet, die bei allen künftigen Lastschrifteinzügen des jährlichen Mitgliedsbeitrags mit angegeben werden.
6. Die Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins lautet: DE68ZZZ00001184473
7. Die individuelle Mandatsreferenz ist die Mitgliedsnummer des Mitglieds.
8. Der Mitgliedsbeitrag ist am 30. März eines Jahres fällig und wird zu diesem Datum per SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Eine Toleranz von zwei Wochen nach dem genannten Fälligkeitstag ist dabei zu akzeptieren. Sollte der 30. März auf einen Sonn- oder Feiertag entfallen, erfolgt der Einzug zum nächsten Bankarbeitstag.
9. Sofern ein Mitglied nicht an dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnimmt, so gilt trotzdem das unter (8) genannte Fälligkeitsdatum für die Zahlung des Beitrags. Für neue Mitglieder, die nach dem 30. März dem Verein beitreten, erfolgt der SEPA-Lastschrifteinzug zum letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat des Beitritts folgt.
10. Sofern auf der Mitgliederversammlung eine Änderung der Beiträge beschlossen wird, gilt das Protokoll der Versammlung gleichzeitig als Voranzeige für alle Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand können nur Mitglieder angehören. Der Vorstand besteht aus:

a) dem/der 1. Vorsitzenden,

b) einem/r 2. Vorsitzenden,

c) einem/r Schatzmeister/in,

d) einem/r Schriftführer/in und

e) ein bis drei stimmberechtigten Beisitzern.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl für weitere Amtsperioden ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer zu benennen, bzw. ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen. Ein Vorstands­mitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter bekleiden.
2. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, im Rahmen von § 58 Abgabenordnung Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, soweit und solange die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
4. Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten ein/e jede/r allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie kann anderen Vorstandsmitgliedern Vollmacht erteilen.
5. Ausgabenwirksame Einzelmaßnahmen, die einen Betrag von 1.500,- Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) übersteigen, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
6. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung zum Ende des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Schatzmeister nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang und wickelt den Geldverkehr mit der Bank ab.
7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom dem/der Schriftführer/in unterzeichnen ist.
8. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

a) den Jahres- und Prüfungsbericht,

b) die Entlastung des Vorstandes,

c) die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,

d) Satzungsänderungen,

e) die Auflösung des Vereins,

f) die Höhe der Mitgliederbeiträge für das laufende Geschäftsjahr,

g) sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten,

h) Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens zum 01. März statt.
2. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Mitglieder haben nur jeweils eine Stimme. Im Falle der Familienmitgliedschaft zählt die Familie als ein Mitglied. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
5. Wahlen erfolgen, wenn Einstimmigkeit besteht, offen durch Handzeichen. Werden Einwendungen gegen eine solche Abstimmung erhoben, ist die schriftliche und geheime Abstimmung erforderlich.
6. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind beim Schriftführer einsehbar.

§9 Kassenprüfer

1. Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Die Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Der Kassenprüfer hat einen Prüfungsbericht über seine Prüfung zu verfassen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Solange jedoch 7 anwesende Mitglieder für das Weiterbestehen des Vereins sind, kann derselbe nicht aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Grundschule Mammolshain und an den Kindergarten Mammolshain, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von §2 Abs. 2 für die Kinderbetreuung in Mammolshain zu verwenden haben.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Soweit sie keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften und Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Mammolshain, den 20. Februar 2019